



# **Rahmenschutzkonzept der Diözese Innsbruck**

Jänner 2026

**Impressum**

Diözese Innsbruck

Generalvikar Mag. Roland Buemberger

Riedgasse 9-11

6020 Innsbruck

Website: [www.dibk.at](http://www.dibk.at)

Verantwortlich für den Inhalt: Stabsstelle Generalvikar, Referat für Prävention von Gewalt und Missbrauch

Illustrationen: Nicolas Bleck

Irrtümer, Satz- und Druckfehler vorbehalten.

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>1. Anwendungsbereiche des Rahmenschutzkonzepts.....</b>	<b>6</b>
1.1    Wer soll geschützt werden?.....	7
<b>2. Rechtlicher Rahmen.....</b>	<b>8</b>
2.1    Rahmenordnung (2021) „Die Wahrheit wird euch frei machen“ (Joh 8,32) .....	8
2.2    UN-Kinderrechtskonvention .....	8
2.3    Österreichische Gesetzestexte .....	8
<b>3. Gewalt.....</b>	<b>9</b>
3.1    Gewaltformen .....	9
3.2    Abstufungen von Gewalt in Anlehnung an den Bündner Standard.....	10
<b>4. Risikoanalyse .....</b>	<b>11</b>
<b>5. Präventive Maßnahmen.....</b>	<b>12</b>
5.1    Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung .....	12
5.2    Personalauswahl und Personalentwicklung .....	15
5.2.1    Personalauswahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeiter:innen .....	15
5.2.2    Beauftragung von Ehrenamtlichen.....	15
5.2.3    Personalentwicklung von Priestern, Diakonen, hauptamtlichen Mitarbeiter:innen und Ehrenamtlichen .....	17
5.3    Aus- und Fortbildung .....	18
5.3.1    Basisschulung Gewaltprävention .....	18
5.3.2    Aufbaumodul Gewaltprävention.....	18
5.3.3    Weiterführende Schulungen ab 2028 .....	18
5.4    Verbindliche Standards für die diözesane Kinder- und Jugendarbeit .....	19
5.5    Verbindliche Regelungen für Foto-, Video- und Tonaufnahmen.....	22
<b>6. Beratungs- und Beschwerdewege.....</b>	<b>24</b>
6.1    Beratungs- und Meldestellen der Diözese Innsbruck .....	24
6.2    Schutzbeauftragte:r .....	24
6.3    Externe Beratungsstellen.....	25
<b>7. Interventionsplan .....</b>	<b>26</b>
7.1    Interventionsplan der Diözese Innsbruck .....	27
7.2    Einstufungsraster nach dem Bündner Standard: Umgang mit Grenzverletzungen.....	28
7.3    Schematische Darstellung der Vorgehensweise laut Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ .....	31
7.3.1    Vorgehensweise bei Wunsch der betroffenen Person nach Hilfestellung (therapeutisch/finanziell) .....	31
7.3.2    Vorgehensweise, wenn kein Wunsch nach Hilfestellung (therapeutisch/finanziell) .....	32
<b>8. Qualitätsmanagement .....</b>	<b>33</b>

9. Veröffentlichung.....	33
10. Quellenverzeichnis.....	34
11. Anhänge .....	36

## Präambel

---

Als hauptamtliche Mitarbeiter:innen sowie Priester, Diakone und Ehrenamtliche betreuen wir Kinder, Jugendliche, schutzbedürftige Erwachsene und abhängige Personen in verschiedenen Bereichen und arbeiten mit ihnen zusammen. Sie sind uns anvertraut bzw. vertrauen sich uns an und wir begleiten sie. Damit tragen wir eine große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Aus diesem Grund haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Gewalt zu schützen. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen, bedarf aber als Fundament einer klaren Grundhaltung eines jeden Priesters, jeden Diakons und jedes einzelnen Mitarbeiters bzw. jeder einzelnen Mitarbeiterin – egal ob beruflich oder ehrenamtlich – um entsprechend unseres christlichen Menschenbildes die Begegnungen mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in einer Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung zu gestalten.

Kinder, Jugendliche und Erwachsene müssen diese Haltung überall dort spüren und erleben können, wo sie uns in unseren Diensten, Pfarren, Organisationen und Einrichtungen begegnen. Sie müssen die Gewissheit haben, dass sie ernst genommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Alle sollen sich bei uns willkommen fühlen und sichere Lebensräume finden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo Gewalt angetan wird. Eine Kultur der Achtsamkeit besteht aus gemeinsamen Überzeugungen, Werten und Regeln. Diese Kultur basiert auf Fachwissen und einer gelebten Feedback-Kultur. Es geht um hinschauen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein, Zivilcourage zeigen und fördern.

### **Hinweise zur Verwendung der folgenden Begriffe im Dokument:**

#### **Priester**

Der Begriff Priester inkludiert alle für die Diözese Innsbruck tätigen Priester, auch Ordensangehörige.

#### **Ehrenamtliche**

Im Dokument wird der Begriff Ehrenamtliche verwendet, damit sind auch Freiwillige, Engagierte, Mitwirkende, kurzfristig Unterstützende sowie Personen gemeint, die sich punktuell oder projektbezogen unentgeltlich einbringen. Uns ist bewusst, dass es unterschiedliche Begriffe für freiwilliges Engagement gibt und wir möchten alle Formen einschließen und wertschätzen.

#### **Seelsorgeräume, Pastorale Bereiche, Organisationen und Einrichtungen**

Im Dokument werden diese vier Begriffe verwendet, weil eine vollständige Auflistung aller Bereiche des Anwendungsbereichs des Rahmenschutzkonzepts in jedem Satz zu umfangreich wäre. Wenn diese Begriffe genannt werden, sind immer alle Bereiche gemeint, die unter Punkt 1 „Anwendungsbereiche des Rahmenschutzkonzepts“ aufgeführt sind

## 1. Anwendungsbereiche des Rahmenschutzkonzepts

---

Mit diesem Rahmenschutzkonzept definiert die Diözese Innsbruck als Rechtsperson verbindliche Standards, um die Rechte von Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen und abhängigen Personen in der Diözese Innsbruck zu wahren und sie vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen.

Das Rahmenschutzkonzept ist verbindlich für:

- die Diözesanleitung
- die Stabsstelle Bischofsbüro
- die Stabsstelle Generalvikar
- das Diözesangericht
- die Zentralen Dienste
- die Pastoralen Bereiche
- die Dekanate, Seelsorgeräume, Pfarren und Filialkirchen
- die kirchlichen Vereine und Stiftungen
- die kirchlichen Organisationen, Einrichtungen und Gemeinschaften

mit allen Priestern, Diakonen, hauptamtlichen Mitarbeiter:innen und Ehrenamtlichen.

Gleichzeitig unterstützt es die Seelsorgeräume, Pastoralen Bereiche, Organisationen und Einrichtungen dabei, ein an die jeweiligen Strukturen angepasstes und weiterführendes Schutzkonzept zu entwickeln.

Das Rahmenschutzkonzept sowie die an die jeweiligen Strukturen weiterführenden und angepassten Schutzkonzepte sollen einerseits das Bewusstsein der Priester, Diakone, hauptamtlichen Mitarbeiter:innen und Ehrenamtlichen für diese Verantwortung stärken, andererseits bieten sie eine Orientierung durch gemeinsame Grundwerte und Verhaltensleitlinien. Im Verdachtsfall geben sie klare Handlungsanweisungen für das weitere Vorgehen. Darüber hinaus unterstützen die Standards den Schutz der Priester, Diakone, hauptamtlichen Mitarbeiter:innen und Ehrenamtlichen in der Diözese Innsbruck. Bei Verdachtsfällen gibt es einen transparenten Handlungsablauf, der den Schutz von Betroffenen in den Fokus stellt, zur Klärung beiträgt und daraus resultierende Interventionsschritte enthält.

### Gut zu wissen!

Für Großveranstaltungen mit mehr als 200 teilnehmenden Personen muss laut Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ zusätzlich zum Rahmenschutzkonzept sowie zum Schutzkonzept des Seelsorgeraums, Pastoralen Bereichs, der Organisation/Einrichtung jeweils ein eigenes Präventionskonzept erstellt werden. Im Fokus dieses Präventionskonzepts liegt die sichere Durchführung der Großveranstaltung in allen Belangen (sicherheitstechnisch, Erste-Hilfe, Gewaltprävention, ...).

## 1.1 Wer soll geschützt werden?

Das Schutzkonzept soll alle Menschen im Blick haben, die in der Diözese Innsbruck Dienste und Angebote in Anspruch nehmen, die Priestern, Diakonen, hauptamtlichen Mitarbeiter:innen und Ehrenamtlichen in ihren Diensten, Pfarren, Organisationen und Einrichtungen begegnen und mit ihnen zu tun haben sowie alle Personen, die in der Diözese tätig sind. Trotzdem gibt es Personengruppen, die einen besonderen Schutz benötigen. Diese sind besonders schutzbedürftige Personen sowie abhängige Personen, die vom Beirat Opferschutz im Kriterienkatalog für die Begriffsbestimmungen wie folgt beschrieben werden:

### **Besonders schutzbedürftige Personen**

- **Minderjährige/Unmündige**  
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- **Schutzbedürftige Erwachsene**  
Volljährige Personen im Zustand von Krankheit, von physischer oder psychischer Beeinträchtigung oder von Freiheitsentzug, wodurch faktisch – und sei es nur gelegentlich – ihre Fähigkeit zu verstehen und zu wollen eingeschränkt ist, zumindest aber die Fähigkeit, Widerstand zu leisten.

### **Abhängige Personen**

Abhängig sind Personen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen oder sich in einem Machtungleichgewicht bewegen. Jedes Autoritäts- bzw. Abhängigkeitsverhältnis ist potenziell geeignet, um Personen zu missbrauchen, insbesondere:

- in Arbeitsverhältnissen
- in Ausbildungs- und Fortbildungsverhältnissen
- in direkten seelsorglichen/pastoralen Beziehungen (z. B. Beichte, geistliche Begleitung ...)
- in Aufsichts- und Betreuungsverhältnissen (z. B. Flüchtlingsbetreuung bzw. generell Institutionen, die Menschen in persönlichen Krisensituationen beistehen)
- im pflegerischen oder therapeutischen Umgang mit Personen (z.B. Pflegeheim, Altersheim, Ordensspitäler ...)
- in Hilfseinrichtungen (z. B. Kleider- oder Essensausgabe, Schlafplatzvergabe ...)<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> vgl. Kriterienkatalog für die Begriffsbestimmungen des Beirats Opferschutz vom 18.01.2024

## 2. Rechtlicher Rahmen

---

Der übergeordnete Rahmen des Schutzkonzepts ergibt sich aus untenstehenden Konventionen, Gesetzen und Richtlinien, die jeweils in ihrer aktuellen Fassung zu beachten sind. Deren Ziel ist es, die Rechte von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen zu wahren. Das schließt insbesondere den Schutz vor jeglicher Gewalt mit ein:

### 2.1 Rahmenordnung (2021) „Die Wahrheit wird euch frei machen“ (Joh 8,32)

Die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“, die von der österreichischen Bischofskonferenz herausgegeben wird und aktuell in ihrer dritten, überarbeiteten und ergänzten Ausgabe (2021) vorliegt, bildet verbindliche Grundlagen für die Katholische Kirche in Österreich und umfasst Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt.

### 2.2 UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention, die Kinder unter 18 Jahren als selbstständige Träger:innen von Rechten anerkennt und respektiert, basiert auf vier Grundprinzipien:

- **Diskriminierungsverbot:** Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf – egal aus welchen Gründen (Hautfarbe, Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache, Geschlecht, Religion, Behinderung, Vermögen der Eltern etc.) – benachteiligt werden.
- **Vorrang des Kindeswohls:** Bei Entscheidungen, die Kinder betreffen, muss das Wohl des Kindes ein vorrangiges Kriterium sein.
- **Entwicklung:** Alle Kinder haben ein Recht auf Leben, Existenzsicherung und bestmögliche Entfaltungsmöglichkeiten.
- **Beteiligung:** Kinder sollen bei Entscheidungen, die sie selbst betreffen, angemessen eingebunden werden und ihre Meinung äußern können. Das beinhaltet auch die Beteiligung an der Erarbeitung von Schutzmaßnahmen.

### 2.3 Österreichische Gesetzestexte

- Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern
- Strafgesetzbuch
- Kinder- und Jugendhilfegesetze (National + Regional)  
Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG § 37): Meldepflicht (Mitteilung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung)  
Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB § 137): Gewaltverbot  
Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB § 138): Kindeswohl
- Tiroler Jugendgesetz

### 3. Gewalt

---

#### 3.1 Gewaltformen

Gewalt zeigt sich in verschiedenen Formen und Ausprägungen:

##### **Physische Gewalt**

Physische Gewalt liegt vor, wenn eine Person einer anderen Person eine Körperverletzung zufügt oder sie an der Gesundheit schädigt.

##### **Psychische Gewalt**

Psychische Gewalt liegt vor, wenn persönliche Autorität in einer persönlichen/zwischenmenschlichen Beziehung dazu benutzt wird, die Interessen, die Integrität und das Recht auf Selbstbestimmung einer anderen Person unangemessen zu beschränken. Darunter wird die emotionale Misshandlung anderer verstanden, um sie herabzusetzen, bloßzustellen, einzuschüchtern, kleinzuhalten, zu beleidigen, zu demütigen, zu bedrohen, zu unterdrücken, zu isolieren, zu verängstigen ...

##### **Spirituelle Gewalt**

Spirituelle Gewalt ist eine besondere Form von psychischer Gewalt. Sie liegt vor, wenn persönliche, geistliche oder institutionelle Autorität dazu benutzt wird, mittels religiöser Inhalte die Interessen, die Integrität und das Recht auf Selbstbestimmung einer anderen Person einzuschränken.

##### **Sexualisierte Gewalt/Sexueller Missbrauch**

Sexualisierte Gewalt liegt vor, wenn eine Person die sexuelle Integrität und/oder Selbstbestimmung einer anderen Person verletzt. Dies umfasst Übergriffe, die verbal, körperlich oder mittels digitaler Medien verübt werden. Sexualisierte Gewalt ist nicht automatisch sexueller Missbrauch. Sexueller Missbrauch beinhaltet jede durchgeführte oder versuchte sexuelle Handlung mit oder ohne direkten sexuellen Kontakt an/mit einem Kind. Dabei nutzen Täter:innen ihre Macht, ihre Autorität, ein Vertrauens- und/oder Abhängigkeitsverhältnis aus.

Sexuelle Handlungen zwischen Jugendlichen sind erst ab gesetzlich bestimmten Altersgrenzen erlaubt.

##### **Strukturelle Gewalt**

Bei der strukturellen Gewalt handelt es sich um eine entpersonalisierte Form der Gewalt. Die Gewalt geht nicht von einzelnen Personen aus, sondern ist im System und in Strukturen verankert. Strukturelle Gewalt stärkt durch geschaffene oder vorhandene Strukturen ungleiche Machtverhältnisse. Beispiele von struktureller Gewalt sind Rassismus, Sexismus, Klerikalismus, Nationalismus, Ableismus, ...

##### **Gewalt in digitalen Medien/Mediengewalt**

Der Begriff „Mediengewalt“ bezieht sich sowohl auf den passiven Konsum von medial dargestellter Gewalt als auch auf die aktive Ausübung von Gewalt mithilfe von Medien. Digitale Gewalt zeigt sich außerdem in hasserfüllten Postings in Onlineforen, Drohungen, Veröffentlichungen von intimem Bildmaterial im Netz oder Kontrollhandlungen in Form von Cyberstalking und weiteren Formen.

##### **Vernachlässigung**

Vernachlässigung meint die andauernde, unzureichende oder gar nicht geleistete Betreuung und Versorgung von grundlegenden körperlichen, emotionalen, medizinischen, bildungsbezogenen Bedürfnissen durch sorgeverantwortliche Personen und Institutionen.

##### **Zeugenschaft von Gewalt**

Zeugenschaft von Gewalt meint jene Gewaltform, bei der vor allem Kinder und Jugendliche Zeugin oder Zeuge von Gewalthandlungen gegenüber einer ihnen nahestehenden Person werden. Diese Zeugenschaft

kann in Form von sehen, hören oder fühlen bestehen. Das heißt, auch wenn Kinder und Jugendliche nicht direkt anwesend sind, nehmen sie dennoch das „Geschehene“ wahr, da sie kleinste Veränderungen bei ihren Bezugspersonen bemerken. Kinder und Jugendliche sind von Gewalt an einer ihnen nahestehenden Person genauso betroffen, wie wenn sie diese selbst erleben.

### 3.2 Abstufungen von Gewalt in Anlehnung an den Bündner Standard

Der Bündner Standard ist ein umfassendes, praxiserprobtes Instrument zur strukturierten Erfassung und professionellen Bearbeitung von Grenzverletzungen im organisierten Kontext:

#### **Alltagssituation**

Alltagssituationen passieren unabsichtlich, können für das Gegenüber aber trotzdem unpassend und unerwünscht sein. Alltagssituationen können in der Regel von den Beteiligten angesprochen und gemeinsam bereinigt werden.

#### **Leichte Grenzverletzung**

Leichte Grenzverletzungen sind Überschreitungen der körperlichen, psychischen oder sexuellen Grenzen anderer Personen. Entscheidend für die Bewertung, ob eine Grenze verletzt wurde, ist das persönliche Erleben von Betroffenen. Wenn sich jemand verletzt, gedemütigt oder abgewertet fühlt, wurde seine/ihre Grenze überschritten. Leichte Grenzverletzungen können aufgrund von unterschiedlichen Empfindungen von Nähe und Distanz oder durch Unkenntnis bzw. Nichtbeachtung von Verhaltensregeln unabsichtlich oder absichtlich entstehen. Grenzverletzungen sollen als solche benannt und korrigiert werden, damit es zu keiner schlechenden Normalisierung von Grenzverletzungen im Alltag kommt.

#### **Schwere Grenzverletzung/Übergriff**

Übergriffiges Verhalten ist bewusstes, absichtliches Verhalten und geschieht, wenn Personen grenzverletzendes Verhalten nicht ändern und gezielt wiederholen. Es passiert nicht aus Versehen und missachtet die abwehrende Reaktion von Betroffenen. Weiters wird ein Verhalten als übergriffig bezeichnet, das schon beim ersten Mal vom Ausmaß her weit über eine Grenzverletzung hinausgeht. Übergriffe sollen und können nicht mehr zwischen den Beteiligten bereinigt werden. Sie erfordern Konsequenzen auf Leitungsebene, da sie inakzeptabel und nicht tolerierbar sind. Es ist ratsam, sich Unterstützung/Beratung zu holen.

#### **Massive Grenzverletzung/Straftat**

Darunter fallen alle Übergriffe, die strafrechtliche Konsequenzen haben.

## 4. Risikoanalyse

---

Um den Schutz von Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen und abhängigen Personen vor Gewalt zu erhöhen, ist die Durchführung einer Risikoanalyse unerlässlich. Seelsorgeräume, Pastorale Bereiche, Organisationen und Einrichtungen der Diözese sind daher aufgefordert, in der Erarbeitungsphase des weiterführenden Schutzkonzepts eine strukturelle Risikoanalyse durchzuführen sowie im Rahmen der Qualitätssicherung und Evaluierung eine kontinuierliche Risikoabschätzung für alle (neuen) Angebote und Tätigkeitsbereiche vorzunehmen. Die Risikoanalyse soll partizipativ gestaltet werden, indem Kinder, Jugendliche, schutzbedürftige Erwachsene und abhängige Personen sowie auch Priester, Diakone, hauptamtliche Mitarbeiter:innen und Ehrenamtliche aktiv in den Prozess einbezogen werden.

Partizipation ermöglicht, dass viele Stimmen gehört werden und somit in die Entscheidungen einfließen können. Gerade beim Schutz vor Gewalt ist es wichtig, dass alle Beteiligten mitdenken und mitgestalten können. So entsteht ein Schutzkonzept, das auf Vertrauen basiert, die Realität vor Ort abbildet, der Gemeinschaft bekannt ist und von ihr mitgetragen wird.

Die Analyse potenzieller Risiken ist die Basis für die Erarbeitung und laufende Weiterentwicklung gezielter Präventionsmaßnahmen sowie eines Fallmanagements mit klar definierten Ansprechpersonen und einem Handlungsleitfaden.

### **Gut zu wissen!**

Weitere Informationen zu Partizipation: [www.partizipationspyramide.de](http://www.partizipationspyramide.de)

Weiterführende Links über Möglichkeiten der Beteiligung und Methoden:

- [www.jungschar.at/kinderschutz](http://www.jungschar.at/kinderschutz)
- [www.savethechildren.de/informieren/einsatzorte/deutschland/schutz-von-kindern/asap/methodenkoffer-schuelerinnen-am-schutzkonzept-beteiligen](http://www.savethechildren.de/informieren/einsatzorte/deutschland/schutz-von-kindern/asap/methodenkoffer-schuelerinnen-am-schutzkonzept-beteiligen)
- [www.jungschar.at/beteiligung](http://www.jungschar.at/beteiligung)
- [jugedbeteiligung.at/materialien](http://jugedbeteiligung.at/materialien)
- [partizipative-methoden.de/methoden](http://partizipative-methoden.de/methoden)

## 5. Präventive Maßnahmen

---

Die Kernelemente der Präventionsmaßnahmen sind der Verhaltenskodex und die Verpflichtungserklärung, die Personalauswahl und -entwicklung von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeiter:innen, die Beauftragung von Ehrenamtlichen, Aus- und Fortbildungen, verbindliche Standards für die diözesane Kinder- und Jugendarbeit, verbindliche Regelungen für Foto-, Video- und Tonaufnahmen, ein transparenter Interventionsplan und die Angabe von diözesanen sowie externen Beratungs- und Meldestellen.

### 5.1 Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

Prävention von Gewalt beginnt mit der Haltung von allen in der Diözese Innsbruck tätigen Personen. Der Verhaltenskodex und die Verpflichtungserklärung sind ein Orientierungsrahmen mit klaren Grundaussagen und Regeln hinsichtlich des Umgangs mit Nähe und Distanz sowie die gelebte Kultur eines achtsamen Miteinanders.

#### **Der Verhaltenskodex**

Dieser ist für alle Priester, Diakone, hauptamtlichen Mitarbeiter:innen und Ehrenamtlichen gleichermaßen gültig und wird von diesen durch die persönliche Unterschrift bejaht.

#### **Die Verpflichtungserklärung auf das diözesane Rahmenschutzkonzept und die Rahmenordnung**

Alle Mitarbeiter:innen in der Kirche sind über die in der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ und im diözesanen Rahmenschutzkonzept angeführten Aspekte im Sinne der Prävention nachweisbar zu informieren und haben die Inhalte der Rahmenordnung und des Rahmenschutzkonzepts in dem ihrer Funktion angemessenen Ausmaß anzuwenden und eine diesbezügliche Verpflichtungserklärung zu unterschreiben.<sup>2</sup> Welche Personengruppen in der Diözese Innsbruck die Verpflichtungserklärung unterzeichnen müssen, wird unter Punkt 5.2. „Personalauswahl und Personalentwicklung“ näher ausgeführt.

---

<sup>2</sup> vgl. Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ 2021, S. 29

## Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex definiert die Regeln, wie wir als Priester, Diakone, hauptamtliche Mitarbeiter:innen und Ehrenamtliche der Diözese Innsbruck miteinander und mit anderen Menschen umgehen.

- Wir begegnen allen Menschen mit Wertschätzung, Respekt und Offenheit.
- Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für ihre Themen und Probleme.
- Wir haben unsere persönlichen Grenzen im Blick, respektieren und wahren die persönlichen Grenzen anderer und reagieren auf Grenzverletzungen. Auch leichte Grenzverletzungen sollen angesprochen werden.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir erkennen die Vielfalt in Lebensformen, Identitäten und sexuellen Orientierungen wertschätzend an.
- Wir sind uns unserer Verantwortung bewusst, reflektieren unsere Macht- sowie Autoritätsverhältnisse und nutzen diese nicht aus.
- Wir sind offen für konstruktives Feedback und Kritik und betrachten sie als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.
- Wir sind uns bewusst, dass Gewalt auch bei uns vorkommen kann.
- Wir begleiten Menschen zu einem selbstbestimmten Lebens- und Glaubensweg und verstehen uns nicht als geistliche/spirituelle Führer:innen.
- Wir beauftragen hinsichtlich ihres Tätigkeitsfeldes geeignete Priester, Diakone sowie hauptamtliche Mitarbeiter:innen und Ehrenamtliche.
- Wir kommen unserer Meldepflicht lt. Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ nach. Dabei steht für uns das Wohl und der Schutz der von Gewalt betroffenen Personen im Vordergrund und nicht der Schutz möglicher Täter:innen oder der Institution Kirche.

---

Vor- und Nachname (in Blockbuchstaben)

---

Kirchliche Einrichtung bzw. Funktion

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Mitarbeiter:in

# **Verpflichtungserklärung auf das Rahmenschutzkonzept der Diözese Innsbruck und die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“**

Das Rahmenschutzkonzept der Diözese Innsbruck ist ein bindendes Dokument für all ihre Priester, Diakone, hauptamtlichen Mitarbeiter:innen und Ehrenamtlichen. Die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ der Österreichischen Bischofskonferenz ist ein verbindliches Dokument für alle Mitarbeiter:innen in der katholischen Kirche.

## **ICH VERPFLICHTE MICH**

in meinem kirchlichen Dienst im Sinne der Regelungen und Bestimmungen zu handeln und sie in meinem Arbeitsbereich anzuwenden und einzuhalten. Besonders achte ich darauf,

- dass ich mich an den Verhaltenskodex der Diözese Innsbruck halte.
- dass ich mich an die verbindlichen Standards für die diözesane Kinder- und Jugendarbeit sowie die verbindlichen Regelungen für Foto-, Video- und Tonaufnahmen halte (Rahmenschutzkonzept Punkt 5.4 und 5.5).
- dass ich die im Rahmenschutzkonzept unter Aus- und Fortbildung verpflichtenden Schulungen absolviere (Rahmenschutzkonzept Punkt 5.3).
- dass ich meiner Meldepflicht laut Rahmenordnung nachkomme und mich bei Verdacht auf physische, psychische, spirituelle und sexualisierte Grenzverletzungen an die Unabhängige Ombudsstelle der Diözese, das Referat für Prävention von Gewalt und Missbrauch, eine:n Schutzbeauftragte:n oder die/den Verantwortliche:n/Vorgesetzte:n wende, um mit diesen das weitere Vorgehen abzusprechen (Interventionsplan der Diözese Innsbruck).

Ich bestätige, dass mir durch die/den Verantwortliche:n/Vorgesetzte:n der Verhaltenskodex der Diözese Innsbruck, die oben genannten verbindlichen Standards und Regelungen laut Rahmenschutzkonzept sowie die für mich verpflichtenden Schulungen nachweislich zur Kenntnis gebracht wurden. Detaillierte Informationen zur Meldepflicht und die Gewaltpräventionsarbeit der Diözese Innsbruck erhalte ich in der Basisschulung Gewaltprävention.

---

Vor- und Nachname (in Blockbuchstaben)

---

Kirchliche Einrichtung bzw. Funktion

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Mitarbeiter:in

---

Unterschrift Verantwortliche:r/Vorgesetzte:r

## 5.2 Personalauswahl und Personalentwicklung

Die Personalauswahl, Beauftragung und Personalentwicklung ist ein wesentlicher Teil des Schutzkonzepts, da alle Personen, die in der Diözese Innsbruck tätig sind – Priester, Diakone, hauptamtliche Mitarbeiter:innen sowie Ehrenamtliche – wesentlich zur Prävention und zum professionellen Umgang mit Grenzverletzungen beitragen. Durch strukturierte Auswahlverfahren, begleitende Prozesse und gezielte Fortbildungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass sie für ihre Verantwortung zum Schutz von schutzbedürftigen und abhängigen Personen sensibilisiert und entsprechend qualifiziert sind.

Ergänzend dazu besteht in der Diözese Innsbruck eine eigene Betriebsvereinbarung gegen Gewalt und Missbrauch, die im Anhang dieses Dokuments eingesehen werden kann.

### 5.2.1 Personalauswahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeiter:innen

Für die Auswahl und Einstellung von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeiter:innen ist die Diözese Innsbruck als Arbeitgeberin verantwortlich und hat folgende Anstellungsvoraussetzungen:

- Erforderliche Qualifikation (Ausbildung) laut Stellenprofil
- Vorlage der Strafregisterbescheinigung
- Vorlage der erweiterten Strafregisterbescheinigung (Wiedererbringung alle fünf Jahre):
  - Kinder- und Jugendfürsorge, wenn das berufliche Arbeitsfeld Kontakt mit Kindern und Jugendlichen beinhaltet; oder
  - Kinder- und Jugendfürsorge bei Aufnahme in die Ausbildung zum Ständigen Diakonat sowie bei der Aufnahme ins Priesterseminar; oder
  - Pflege und Betreuung, wenn das berufliche Arbeitsfeld die Pflege und/oder Betreuung schutzbedürftiger Erwachsener umfasst
- Vorlage der Unbedenklichkeitserklärung des Heimatbischofs bzw. Ordensoberen bei Priestern, die nicht der Diözese Innsbruck angehören
- Unterschrift der Verpflichtungserklärung auf das diözesane Rahmenschutzkonzept und die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“
- Unterschrift der Verpflichtungserklärung für hauptamtliche Mitarbeiter:innen gemäß DSGVO
- Unterschrift des Verhaltenskodex
- Basisschulung Gewaltprävention
- In Bewerbungs- bzw. Auswahlgesprächen wird Gewaltschutz thematisiert

**Die Verantwortung für die Einholung und datenschutzkonforme Aufbewahrung (siehe Intranet Datenschutz, Digitalisierung) der erforderlichen Unterlagen und Bestätigungen liegt bei der jeweiligen Rechtsperson.**

### 5.2.2 Beauftragung von Ehrenamtlichen

Werden Ehrenamtliche beauftragt (z.B. für Funktionen und Dienste, Projekte und Veranstaltungen) muss sich die dafür verantwortliche Person im Vorfeld überlegen:

- Welche Erwartungen und Anforderungen werden an die Ehrenamtlichen gestellt?
- Welche Qualifikationen sind für das Tätigkeitsfeld notwendig?
- Für welchen Zeitraum erfolgt die Beauftragung und welche konkreten Aufgaben umfasst diese?
- Wer führt Ehrenamtliche an ihre Tätigkeit heran und steht als Ansprechperson zur Verfügung?
- Wie wird in Auswahl- oder Einschulungsgesprächen das Thema Gewaltschutz besprochen?

Für Ehrenamtliche gilt nachfolgende Unterscheidung hinsichtlich des Ausmaßes der Beauftragung, der Personengruppe, mit welcher sie arbeiten und ihrer Rolle. Aufgrund dieser gelten unterschiedliche Maßnahmen:

- 1. Für Ehrenamtliche, die längerfristig und regelmäßig mit Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen und abhängigen Personen arbeiten und/oder die bei einer Veranstaltung mit Übernachtung mit den oben genannten Personengruppen mitwirken<sup>3</sup>, ist erforderlich:**
  - Unterschrift des Verhaltenskodex
  - Unterschrift der Verpflichtungserklärung auf das diözesane Rahmenschutzkonzept und die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“
  - Basisschulung Gewaltprävention
  - Vorlage der erweiterten Strafregisterbescheinigung:
    - Kinder- und Jugendfürsorge von Ehrenamtlichen, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten; oder
    - Pflege und Betreuung von Ehrenamtlichen, die regelmäßig in der Pflege bzw. Betreuung schutzbedürftiger Erwachsener oder in Pflege- und Betreuungseinrichtungen (z.B. Altenheime, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Krankenhäuser) tätig sind
  - Unterschrift der Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis für Ehrenamtliche
- 2. Für Ehrenamtliche in einer leitenden Rolle, die**
  - a. im Auftrag der Veranstalterin/des Veranstalters Verantwortung für kirchliche Veranstaltungen übernehmen – entweder direkt als Veranstaltende oder als Personen, die in leitender Funktion an der Durchführung beteiligt sind<sup>4</sup> (z.B. Herz-Jesu-Familienfest, Mini-Tag, 72 Stunden ohne Kompromiss, ...),
  - b. leitende Mitglieder in Gremien sind (z.B. Obleute von Pfarrgemeinderat und stv. Vorsitzende:r Pfarrkirchenrat, Laienrat ...),
  - c. Leitungspersonen von kirchlichen Stiftungen, Vereinen, Organisationen, Einrichtungen, Gemeinschaften, Verbänden und Bewegungen sind,**ist erforderlich:**
  - Unterschrift des Verhaltenskodex
  - Unterschrift der Verpflichtungserklärung auf das diözesane Rahmenschutzkonzept und die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“
  - Basisschulung Gewaltprävention
  - Unterschrift der Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis für Ehrenamtliche
- 3. Für alle weiteren Ehrenamtlichen ist erforderlich:**
  - Hinweis auf das Thema Prävention und Gewaltschutz durch die jeweilige verantwortliche Person. Dabei wird das Ziel von Gewaltprävention, der Schutz für die Teilnehmenden und für die Ehrenamtlichen selbst, erklärt.
  - Sie erhalten von der jeweiligen verantwortlichen Person den Verhaltenskodex in schriftlicher Form.

---

<sup>3</sup> vgl. Kinderschutzrichtlinie der Katholischen Jungschar Österreichs 2020, S.10-12

<sup>4</sup> vgl. Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ 2021, S, 29

Die Verantwortung für die Einholung und datenschutzkonforme Aufbewahrung (siehe Intranet Datenschutz, Digitalisierung) der erforderlichen Unterlagen und Bestätigungen von Ehrenamtlichen liegt bei der jeweiligen Rechtsperson. Die Unterlagen und Bestätigungen sind bei Visitationen und auf Nachfrage der Diözese (z.B. Temporalienübergabe) vorzuweisen.

### **Gut zu wissen!**

#### **Wie kann Gewaltschutz in Bewerbungs- oder Auswahlgesprächen thematisiert werden:**

- In unserer Diözese legen wir großen Wert auf ein achtsames Miteinander und die Prävention von Gewalt. Wie würden Sie Ihre Haltung zu diesen Themen beschreiben?
- Uns als Diözese ist der proaktive Gewaltschutz wichtig. Welche Erfahrungen haben Sie in Ihrer bisherigen Tätigkeit mit Gewaltschutz gemacht?
- Wie tragen Sie persönlich zu einer Arbeitskultur bei, in der Gewalt und Missbrauch keinen Platz haben?
- Wir bieten regelmäßig die Basisschulung Gewaltprävention an, die für Mitarbeiter:innen verpflichtend ist. Wie stehen Sie zu Fortbildungen in diesem Bereich?
- In sozialen Tätigkeitsfeldern/Leitungspositionen spielt der verantwortungsvolle Umgang mit Macht eine große Rolle. Wie reflektieren Sie Ihre eigene Rolle in diesem Zusammenhang?

#### **Strafregisterbescheinigung und erweiterte Strafregisterbescheinigungen**

- Die Bescheinigungen dürfen bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
- Umfassende Informationen über zuständige Stellen, notwendige Unterlagen, Ablauf, Kosten, ... sind auf der Plattform [oesterreich.gv.at](http://oesterreich.gv.at) zu finden.

### **5.2.3 Personalentwicklung von Priestern, Diakonen, hauptamtlichen Mitarbeiter:innen und Ehrenamtlichen**

Die Personalentwicklung in der Diözese Innsbruck zielt darauf ab, Priester, Diakone, hauptamtliche Mitarbeiter:innen sowie Ehrenamtliche in ihrer fachlichen und persönlichen Rolle zu stärken. Zentrale Elemente sind klar definierte Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten, jährliche Mitarbeiter:innengespräche sowie wertschätzende Reflexionsräume in Teams. Zusätzlich gibt es für Priester und hauptamtliche Mitarbeiter:innen die Möglichkeit der Supervision/Coaching.

- **Klar definierte und beschriebene Aufgabenbereiche** wie Stellenprofile und Rollenbeschreibung sowie klar formulierte Kriterien für die Ausübung der Tätigkeit machen Verantwortlichkeiten transparent. Ebenso wissen alle Beteiligten, welchen Umfang die jeweiligen Tätigkeiten haben und mit welchem zeitlichen sowie inhaltlichen Aufwand sie verbunden sind. Dadurch wird Überforderung vorgebeugt und eine faire Aufgabenverteilung begünstigt.
- **Einschulung bei Übernahme neuer Aufgaben** und Einweisung in spezifische Regelungen (z.B. Präventionsmaßnahmen) des neuen Bereichs sind wichtig, um Aufgaben, Abläufe und Verantwortlichkeiten von Beginn an transparent zu machen und so Sicherheit, Qualität und Prävention im Arbeitsalltag zu fördern.
- **Wertschätzende Reflexionsräume** wie Teambesprechungen, jährliche Mitarbeiter:innengespräche und Supervision/Coaching fördern das Vertrauen und die Zusammenarbeit.

## 5.3 Aus- und Fortbildung

Um die Professionalität der in der Diözese Innsbruck tätigen Priester, Diakone, hauptamtlichen Mitarbeiter:innen und Ehrenamtlichen zu fördern, werden fachliche, spirituelle und persönliche Weiterbildungen aktiv gefordert und gefördert. Dazu zählen unter anderem der Pfarrbefähigungskurs (verpflichtend für Leitungspersonen bei Leitungsaufgaben im pfarrlichen Kontext), der Grundkurs und die 14 Plus Schulung der Katholischen Jungschar, der Basiskurs Jugendarbeit der Katholischen Jugend, die Ausbildung zur Alten- und Pflegeheimseelsorge oder die Ausbildung zur Telefonseelsorge, ...

Für eine gelingende Präventionsarbeit ist es wichtig, dass alle über ein grundlegendes Wissen der Gewaltprävention verfügen. Um dieses Wissen zu vermitteln und die Sensibilität für das Thema zu stärken, bietet das Referat für Prävention von Gewalt und Missbrauch verschiedene Schulungsformate an, die für bestimmte Berufs- und Tätigkeitsgruppen verpflichtend sind.

Grundsätzlich stehen die Schulungen zu Gewaltprävention jedoch allen Interessierten innerhalb der Diözese Innsbruck offen.

### 5.3.1 *Basisschulung Gewaltprävention*

Anliegen der Basisschulung Gewaltprävention ist es, Bewusstsein zu schaffen, was Prävention bedeutet; die Sensibilisierung für die Themen Macht, Gewalt und Missbrauch; Achtsamkeit im Hinblick auf Nähe und Distanz; die Erlangung von Wissen zu Gewaltformen und ihren Abstufungen sowie die Vermittlung von Haltung und Handlungskompetenz.

Die Basisschulung besteht aus zwei Modulen: dem Online-Modul „Lernstrecke Gewaltprävention“ (Dauer: ca. 45 Minuten) und dem Modul „Präsenzschulung Gewaltprävention“ (Dauer: vier Stunden).

Sie ist eine **verpflichtende Schulung für:**

- Priester und Diakone
- hauptamtliche Mitarbeiter:innen
- Ehrenamtliche, die längerfristig und regelmäßig mit Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen und abhängigen Personen arbeiten
- Ehrenamtliche in einer leitenden Rolle

### 5.3.2 *Aufbaumodul Gewaltprävention*

Dieses Aufbaumodul befasst sich vorrangig mit den Themen spirituelle Gewalt, kirchliches Strafrecht und Schutzkonzepte und soll ein vertieftes Wissen hinsichtlich der Rolle und Aufgabe in Präventions- und Schutzprozessen vermitteln.

Das Aufbaumodul Gewaltprävention (Dauer: vier Stunden) kann erst nach Absolvierung der Basisschulung Gewaltprävention besucht werden.

Es ist eine **verpflichtende Schulung für:**

- Priester
- hauptamtliche Mitarbeiter:innen in Leitungsfunktion

### 5.3.3 *Weiterführende Schulungen ab 2028*

Alle Priester, Diakone und hauptamtlichen Mitarbeiter:innen, die Kontakt mit Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen sowie abhängigen Personen haben, sind ab 2028 verpflichtet, alle fünf

Jahre nach Teilnahme an der Basisschulung eine weiterführende Schulung zum Thema Gewaltprävention zu absolvieren.

Auch Ehrenamtliche, die längerfristig und regelmäßig mit Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen sowie abhängigen Personen arbeiten, sind ab 2028 verpflichtet, alle fünf Jahre nach Teilnahme an der Basisschulung eine weiterführende Schulung zum Thema Gewaltprävention zu absolvieren.

### **Gut zu wissen!**

Aktuelle Schulungsangebote und Informationen zur Gewaltprävention in der Diözese Innsbruck sind auf der [Website des Referats für Prävention von Gewalt und Missbrauch](#) einsehbar.

## **5.4 Verbindliche Standards für die diözesane Kinder- und Jugendarbeit**

Die Kinder- und Jugendarbeit ist ein wichtiger Bereich in der Diözese. Sie eröffnet Kindern und Jugendlichen vielseitige Möglichkeiten, in denen sie in einem sicheren Raum ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl erleben, ihre Stärken entfalten, Selbstvertrauen aufbauen sowie ihren Glauben und ihre Werte entdecken können. Damit sich Kinder, Jugendliche und ihre Begleitpersonen bei den Angeboten sicher fühlen, ist es wichtig, verbindliche Standards zu beachten. Sie orientieren sich an der Kinderschutzrichtlinie der Katholischen Jungschar Österreich und an „Rechtliche Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ von Georg Amschl:

### **Begleitpersonen/Aufsichtspflicht**

Für jedes Angebot in der diözesanen Kinder- und Jugendarbeit muss eine Letztverantwortliche Person benannt werden, die mindestens 18 Jahre alt ist.

#### **Diese Fragen können hilfreich sein:**

- Was erfordert die Situation? (Handelt es sich um eine Gruppenstunde oder ein Jugendlager?)
- Hat sie/er das schon einmal gemacht?
- Ist es ihr/ihm zumutbar?
- Wie selbstständig, vernünftig und eigenverantwortlich ist sie/er?
- Wie groß ist die Gruppe?

Wenn Begleitpersonen, die zwischen 16 und 18 Jahre alt sind, die Aufsichtspflicht übernehmen, hat die/der Letztverantwortliche nach der Sorgfaltspflicht dafür Sorge zu tragen, dass diese Aufgabe der minderjährigen Begleitperson aufgrund ihrer/seiner Fähigkeiten zuzutrauen ist und sie/er für die übertragene Aufgabe ausreichend vorbereitet wird.

### **Betreuungsschlüssel**

Der Betreuungsschlüssel für eine Kinder- und Jugendgruppe hängt von mehreren Faktoren ab, die neben dem Mindeststandard (siehe Tabelle unten) bei der Planung berücksichtigt werden müssen (z.B. geplante

Aktivität, Ort, Alter der Kinder und Jugendlichen ...). Wichtig ist dabei zu beachten, dass Begleitpersonen die Verantwortung für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen tragen. Ein klar definierter Betreuungsschlüssel schützt neben den Kindern und Jugendlichen auch die Begleitpersonen vor Überforderung. Zudem ermöglicht er Flexibilität und Handlungsspielraum in herausfordernden Situationen. Als Faustregel gilt: je jünger die Kinder und Jugendlichen sind, desto kleiner soll die Gruppe sein.

Mindeststandard Betreuungsschlüssel:

Alter teilnehmender Kinder und Jugendlicher	Anzahl teilnehmender Kinder und Jugendlicher	Mindestanzahl der Begleitpersonen
8 bis 13 Jahre	pro 8 Kinder	1 Begleitperson
14 bis 18 Jahre	pro 12 Jugendliche	1 Begleitperson

Beispiel: Für eine Erstkommuniongruppe mit neun teilnehmenden Kindern werden zwei Begleitpersonen benötigt.

Abweichungen von diesem Mindeststandard müssen von der letztverantwortlichen Person gut begründet sein und die Begründung dokumentiert werden.

### **Gruppenregeln**

Um einen sicheren Ort für alle zu schaffen, braucht es gemeinsam entwickelte Gruppenregeln. Die Begleitpersonen sind dafür verantwortlich, diese Regeln partizipativ mit den Kindern und Jugendlichen zu erarbeiten, sie gemeinsam zu besprechen und sicherzustellen, dass die Regeln von allen verstanden und mitgetragen werden. Das gilt auch für die Nutzung von Gruppenchats und Social Media (WhatsApp, Instagram, TikTok, Snapchat ...).

Halten sich Kinder und Jugendliche nicht an vereinbarte Regeln, sind Begleitpersonen dafür zuständig, dies anzusprechen und einzufordern. Das kann geschehen durch Aufforderung, Zurechtweisung, Erteilen von Aufträgen (wenn es sich dabei um die nachträgliche Erfüllung versäumter Pflichten handelt) oder ein Gespräch darüber, das dem Alter der Kinder und Jugendlichen entspricht. Gegebenenfalls können hier Erziehungsberechtigte miteinbezogen werden.

### **Freiwilligkeitsprinzip**

Alle Angebote in der diözesanen Kinder- und Jugendarbeit – ob sportlich, kreativ, politisch, kulturell oder spirituell – unterliegen dem Freiwilligkeitsprinzip. Kinder und Jugendliche entscheiden selbstbestimmt, ob und in welchem Umfang sie an einem Angebot teilnehmen möchten. Dies gilt insbesondere auch für spirituelle Angebote, die sich an den individuellen Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen orientieren müssen. Sie dienen der Begleitung und Stärkung auf dem persönlichen Lebens- und Glaubensweg.

Das Freiwilligkeitsprinzip gilt auch in der Vorbereitung auf die Sakramente. Der Empfang von Sakramenten darf nicht gebunden sein an eine Vorbereitung, die nicht der Stärkung der Kinder und Jugendlichen dient und „Überprüfungscharakter“ hat (z.B. dokumentierte Anzahl an Messbesuchen, Prüfungskatalog bei der Firmvorbereitung, verpflichtende Beichte vor Empfang des Sakraments, ...).

### **1:1 Situationen**

1:1 Situationen sollen vermieden werden. Erfordern konkrete Umstände dennoch ein Vier-Augen-Gespräch, muss eine andere Begleitperson darüber informiert werden und/oder das Gespräch muss in einem einsehbaren Raum stattfinden.

Beichtgespräche in einer 1:1 Situation mit Kindern und Jugendlichen müssen in einem gut einsehbaren

Raum stattfinden. Ist dies nicht möglich, bleibt die Türe geöffnet. Eine erwachsene Person ist in Sichtweite, jedoch nicht in Hörweite, anwesend.<sup>5</sup> Die nötige physische Distanz muss bei der Beichte oder beim Beichtgespräch immer gewahrt bleiben.<sup>6</sup>

### **Alkohol-, Tabak- und Drogenkonsum**

Begleitpersonen haben hier Vorbildfunktion! Alkoholkonsum sowie Rauchen sollen während Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit generell verboten sein bzw. nicht im Beisein oder in Sichtweite der Kinder und Jugendlichen erfolgen. Dies wird auch in den Gruppenregeln festgehalten. Laut Jugendschutzbestimmungen des Landes Tirol ist der Konsum von Spirituosen, Alkopops, Tabakerzeugnissen (z.B. Zigaretten, Nikotinbeutel, E-Zigaretten, ...) unter 18 Jahren verboten, der Konsum von Bier und Wein unter 16 Jahren. Der Konsum von Suchtmitteln ist grundsätzlich verboten, ihr Besitz ist strafbar. Bei Reisen ins Ausland gelten die jeweiligen Jugendschutzbestimmungen.

### **Informationspflicht**

Begleitpersonen müssen sich informieren:

- **über die Kinder und Jugendlichen**, die sie begleiten (z.B. Beeinträchtigungen, Krankheiten, Allergien, Medikamenteneinnahmen, ...).
- **über spezielle Risiken**, die äußere Faktoren betreffen (z.B. örtliche Gegebenheiten bei Ausflügen, eventuelle Gefahren bei sonstigen Unternehmungen, ...).

Ebenso müssen Kinder und Jugendliche ihrem Alter entsprechend auf mögliche Gefahren hingewiesen (z.B. bei Spielen und Sport, bei Ausflügen, im Straßenverkehr ...) und zum richtigen Verhalten angeleitet werden.

Bei außerordentlichen Veranstaltungen und Ausflügen müssen Begleitpersonen die Erziehungsberechtigten informieren. Bei Kindern unter 14 Jahren muss eine schriftliche Einverständniserklärung von den Erziehungsberechtigten eingeholt werden.

### **Handykontakt mit Kindern und Jugendlichen**

Eine Trennung zwischen privatem, beruflichem und ehrenamtlichem Kontakt über Smartphone ist bestmöglich einzuhalten. Im Sinne des Schutzes der Kinder und Jugendlichen sowie der Privatsphäre der Begleitpersonen wird mit Kindern und Jugendlichen ausschließlich über das Diensthandy, wenn dieses vorhanden ist, Kontakt gehalten.

### **Jugendgefährdende Medien und Gegenstände**

Medien und Gegenstände, die Kinder und Jugendliche gefährden können, dürfen diesen nicht angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder zugänglich gemacht werden. Insbesondere wenn sie:

- die Darstellung krimineller Handlungen von menschenverachtender Brutalität zeigen oder der Verherrlichung von Gewalt dienen
- Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminieren
- pornografische Handlungen darstellen.

### **Übernachtungssituationen**

Bei Veranstaltungen mit Übernachtung muss darauf geachtet werden, dass eine weibliche und eine männliche Begleitperson dabei sind. Wenn die Unterkunft selbst gewählt werden kann, muss sie so ausgewählt werden, dass Mädchen und Jungen in getrennten Schlafräumen untergebracht sind.

---

<sup>5</sup> vgl. Unter vier Augen – Verantwortungsvoller Umgang mit Nähe und Macht im Seelsorgegespräch, im Beichtgespräch und in der Geistlichen Begleitung, 2019, S. 11

<sup>6</sup> vgl. Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ 2021, S. 36

Begleitpersonen bewohnen eigene Zimmer, die ebenfalls nach Geschlechtern getrennt sein sollen. Auch die Duschen, Umkleiden und Toiletten sind nach Möglichkeit für Mädchen/Jungen bzw. Frauen/Männer getrennt. Ist dies nicht der Fall, werden getrennte Dusch- und Umkleidezeiten vereinbart.

#### **Mitteilungspflicht laut §37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes**

Gemäß § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz sind alle Berufsgruppen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, verpflichtet, bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eine Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhelferträger zu machen. Die Unabhängige Ombudsstelle, das Referat für Prävention von Gewalt und Missbrauch sowie die Kinderschutzzentren stehen in solchen Fällen beratend zur Seite.

Weiterführende Informationen sind auf der [Website der Kinder- und Jugendhilfe](#) zu finden.

### **5.5 Verbindliche Regelungen für Foto-, Video- und Tonaufnahmen**

Die genannten Regelungen beziehen sich vorrangig auf den Schutz von Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen und abhängigen Personen. Dennoch sind sie im kollegialen Miteinander aller Personen in der Diözese Innsbruck von Bedeutung. Die verbindlichen Regelungen orientieren sich am „Leitfaden – Digitale Aspekte in Kinderschutzkonzepten“ von [saferinternet.at](#) und der Kinderschutzrichtlinie der Katholischen Jungschar Österreich:

#### **Darstellung von Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen und abhängigen Personen**

- Wir stellen sicher, dass die Würde und das Wohl der abgebildeten Personen gewahrt bleibt und daraus kein Nachteil entsteht.
- Wir zeigen Kinder, Jugendliche, schutzbedürftige Erwachsene und abhängige Personen nicht in nachteiligen Kontexten.
- Wir achten darauf, ihre Selbstwirksamkeit und Vielfalt sichtbar zu machen und vermeiden stereotype Darstellungen (z. B. Geschlechterrollen, Reduktion auf Hilfsbedürftigkeit).
- Wir achten auf angemessene Kleidung und vermeiden Nahaufnahmen, wenn leichte oder knappe Bekleidung aufgrund der Aktivität notwendig ist (z.B. beim Sport).
- Wir nennen echte Namen nur mit ausdrücklicher Zustimmung – sonst verwenden wir Pseudonyme.

#### **Transparenz und Einwilligung**

- Wir informieren klar über Zweck, Verwendung und Widerrufsmöglichkeiten. (Vorlagen im Anhang und im Intranet sind unter [Datenschutz, Digitalisierung](#) abrufbar)
- Wir informieren kindgerecht und passen unsere Sprache dem Alter entsprechend an.
- Wir weisen explizit darauf hin, dass Anfragen für Aufnahmen abgelehnt werden dürfen, ohne Konsequenzen fürchten zu müssen. Wir üben keinen Druck aus, bieten keine Geschenke oder Bezahlung für die Einwilligungen an.
- Wir holen das schriftliche Einverständnis zur Verwendung von Medieninhalten ein:
  - unter 14 Jahren von den Erziehungsberechtigten,
  - ab 14 Jahren von den Jugendlichen und Erwachsenen selbst.
- Wir fragen zusätzlich bei allen betreffenden Personen vor jeder Aufnahme und Veröffentlichung nach, wenn es die Situation zulässt.
- Wir akzeptieren jederzeit den Widerruf einer Einwilligung und löschen die betreffenden Inhalte umgehend.
- Wir beziehen Kinder, Jugendliche, schutzbedürftige Erwachsene und abhängige Personen aktiv in die Auswahl der Inhalte mit ein.
- Wir legen fest, wie lange Aufnahmen gespeichert werden und wer darauf Zugriff hat.

- Wir verwenden aus Gründen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit grundsätzlich Dienstgeräte und dienstliche Speichermedien. Der Einsatz privater Geräte ist nur zulässig, wenn keine andere Möglichkeit besteht.

#### **Gesprächs- und Aufnahmesituationen**

- Wir sorgen dafür, dass Kinder, Jugendliche, schutzbedürftige Erwachsene und abhängige Personen niemals allein mit ihnen unbekannten Erwachsenen (z. B. Fotograf:innen, Presse) sind.
- Wir fordern niemanden auf, über belastende Themen zu sprechen.
- Wir führen Gespräche und Interviews in einer sicheren, geschützten Umgebung.

#### **Gut zu wissen!**

Da Gesichter mit heutigen Technologien einfach und schnell missbräuchlich verfremdet und verbreitet werden können (z. B. durch Deepfakes), ist bei Fotos und Videos von Kindern unter 14 Jahren besondere Vorsicht geboten.

Bei der Veröffentlichung von Fotos geflüchteter Menschen ist verantwortungsvoller Umgang besonders wichtig, da sie möglicherweise von Personen aus ihrem Herkunftsland oder ihrer Herkunfts familie gesucht oder verfolgt werden.

## 6. Beratungs- und Beschwerdewege

---

In der Diözese Innsbruck gibt es Ansprechpersonen für grenzverletzendes Verhalten und Gewaltprävention. Die Kontaktdaten der Ansprechpersonen sind auf der Website der Diözese Innsbruck gut sichtbar und abrufbar. Ebenso Informationen zu internen und externen Beratungs- und Meldestellen sowie Hilfsangeboten.

### 6.1 Beratungs- und Meldestellen der Diözese Innsbruck

#### **Unabhängige Ombudsstelle der Diözese Innsbruck**

Claudiastraße 14/I, 6020 Innsbruck

+43 676 8730-2700

[ombudsstelle@dibk.at](mailto:ombudsstelle@dibk.at)

[www.dibk.at/ombudsstelle](http://www.dibk.at/ombudsstelle)

#### **Referat für Prävention von Gewalt und Missbrauch**

Riedgasse 11, 6020 Innsbruck

+43 676 8730-2720 – MMag. Andrea Reich-Riedmann (Leitung)

+43 676 8730-2710 – Dr. Rebekka Burke

+43 676 8730-2730 – Kathrin Eisath, MA

[schutzundsicher@dibk.at](mailto:schutzundsicher@dibk.at)

[www.dibk.at/schutzundsicher](http://www.dibk.at/schutzundsicher)

### 6.2 Schutzbeauftragte:

Im Zuge der Entwicklung weiterführender Schutzkonzepte in Seelsorgeräumen, Pastoralen Bereichen, Organisationen und Einrichtungen werden jeweils ein bis zwei Personen mit der Aufgabe betraut, die Rolle der/des Schutzbeauftragten zu übernehmen. Leitungspersonen können nicht Schutzbeauftragte:r sein, sind jedoch durch ihre Leitungsfunktion für das Thema verantwortlich und ansprechbar.

Die zentralen Aufgabenbereiche von Schutzbeauftragten umfassen:

- Themenanwält:in für Gewaltprävention
- unterstützt die Leitung zum Thema Gewaltprävention
- Ansprechperson für grenzverletzendes Verhalten und Gewaltprävention im kirchlichen Kontext
- Umsetzung des Handlungsleitfadens zusammen mit der Leitung bei einem Verdachtsfall oder Vorfall
- regelmäßiger Austausch mit dem Referat für Prävention von Gewalt und Missbrauch

Die Schutzbeauftragten werden von der jeweiligen Leitungsperson offiziell beauftragt. Für die Beauftragung sowie eine mögliche Entpflichtung stehen entsprechende Formulare zur Verfügung (siehe Intranet Schutzkonzepte). Die vollständig ausgefüllten Formulare sind dem Referat für Prävention von Gewalt und Missbrauch zu übermitteln, um die Beauftragung/Entpflichtung von Schutzbeauftragten bekannt zu geben.

Die Kontaktdaten der jeweiligen Schutzbeauftragten sind in den Veröffentlichungen der weiterführenden Schutzkonzepte sowie in weiteren Publikationen der Seelsorgeräume, Pastoralen Bereiche, Organisationen und Einrichtungen zu finden.

### 6.3 Externe Beratungsstellen

#### **Kinderschutzzentrum Innsbruck:**

Museumstraße 11, 6020 Innsbruck

+43 512 583 757

[innsbruck@kinderschutz-tirol.at](mailto:innsbruck@kinderschutz-tirol.at)

<https://www.kinder-jugend.tirol/schutz/kinderschutzzentren/innsbruck/>

#### **Gewaltschutzzentrum Tirol**

Maria-Theresien-Straße 42a, 6020 Innsbruck

+43 512 571 313

[office.tirol@gewaltschutzzentrum.at](mailto:office.tirol@gewaltschutzzentrum.at)

<https://www.gewaltschutzzentrum.at/tirol/>

#### **Frauen helfen Frauen**

Museumsstraße 10, 6020 Innsbruck

+43 512 580 977

[info@fhf-tirol.at](mailto:info@fhf-tirol.at)

<https://fhf-tirol.at>

#### **Mannsbilder – Beratung für Männer und Burschen\***

Anichstraße 11, 6020 Innsbruck

+43 512 576 644

[beratung@mannsbilder.at](mailto:beratung@mannsbilder.at)

<https://mannsbilder.at>

Weitere Beratungsstellen sind auf der [Website des Referats für Prävention von Gewalt und Missbrauch](#) zu finden.

## 7. Interventionsplan

---

Priester, Diakone, hauptamtliche Mitarbeiter:innen sowie Ehrenamtliche sind laut Meldepflicht der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ dazu verpflichtet, beobachtete Grenzverletzungen oder Gewalt im kirchlichen Bereich sowie den Verdacht darauf der Unabhängigen Ombudsstelle der Diözese zu melden, um mit dieser das weitere Vorgehen abzusprechen. Die Meldung kann auch an den/die Schutzbeauftragte:n oder das Referat für Prävention von Gewalt und Missbrauch erfolgen. Diese dokumentieren die Sachlage und informieren ihrerseits die Unabhängige Ombudsstelle der Diözese.

Alltagssituationen und leichte Grenzverletzungen, wie im Kapitel „7.2 Einstufungs raster nach dem Bündner Standard: Umgang mit Grenzverletzungen“ erklärt, können in der Regel von den Beteiligten angesprochen und bereinigt werden. Es können hier auch die Schutzbeauftragten und Leitungspersonen zur Klärung hinzugezogen werden.

Schwere und massive Grenzverletzungen müssen an die Unabhängige Ombudsstelle der Diözese gemeldet werden. Die Mitteilung kann auch an den/die Schutzbeauftragte:n oder das Referat für Prävention von Gewalt und Missbrauch erfolgen. Diese informieren ihrerseits die Unabhängige Ombudsstelle der Diözese.

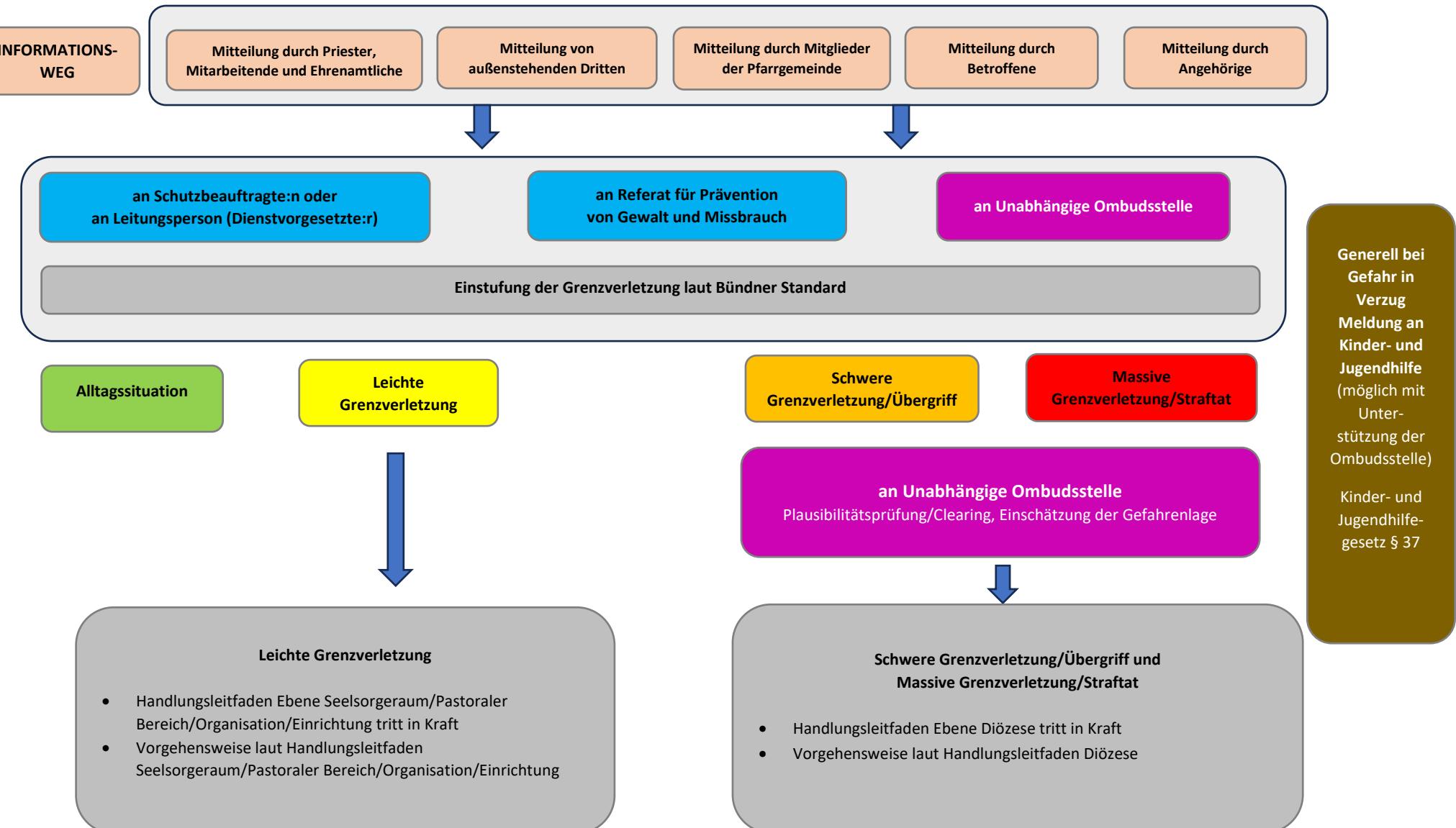
Bei Unsicherheiten/Unklarheiten hinsichtlich der Einstufung und anderen Fragen stehen das Referat für Prävention von Gewalt und Missbrauch und die Unabhängige Ombudsstelle der Diözese beratend zur Verfügung.

### **Gut zu wissen!**

Wenn sich mir jemand anvertraut oder ich eine Beobachtung mache:

- Ruhe bewahren!
- Besonnen handeln!
- Keine Alleingänge, sondern Zusammenarbeit mit Fachstellen!

## 7.1 Interventionsplan der Diözese Innsbruck



## 7.2 Einstufungsraster nach dem Bündner Standard: Umgang mit Grenzverletzungen

Grundsätzlich gilt:

- Höherstufung durch Wiederholung sowie bei bestehenden Machtgefüllen, Hierarchien oder Autoritätsverhältnissen
- Die Abstufungen der Grenzverletzungen beziehen sich auf persönliche Kontakte und Kontakte im digitalen Raum. Zum Beispiel über Social-Media-Kanäle und soziale Medienplattformen wie WhatsApp, Snapchat oder Instagram.

Kategorien	Stufe 1 Alltagssituation	Stufe 2 Leichte Grenzverletzung	Stufe 3 Schwere Grenzverletzung/Übergriff	Stufe 4 Massive Grenzverletzung/Straftat
Definition	<p><b>unpassend, unerwünscht, manchmal nicht vermeidbar</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• entstehen unabsichtlich</li> <li>• können für das Gegenüber trotzdem unpassend und unerwünscht sein</li> <li>• können in der Regel von den Beteiligten angesprochen und gemeinsam bereinigt werden</li> </ul>	<p><b>Unzumutbar</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überschreitungen der körperlichen, psychischen oder sexuellen Grenzen anderer Personen</li> <li>• Bewertung der Grenzverletzung hängt vom persönlichen Erleben der Betroffenen ab</li> <li>• unterschiedliche Empfindung von Nähe und Distanz</li> <li>• Unkenntnis bzw. absichtliche oder unabsichtliche Nichtbeachtung von Verhaltensregeln</li> </ul>	<p><b>inakzeptabel, nicht tolerierbar</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bewusstes, absichtliches Verhalten und geschieht, wenn Personen grenzverletzendes Verhalten nicht ändern und gezielt wiederholen</li> <li>• passiert nicht aus Versehen</li> <li>• missachtet die abwehrende Reaktion von Betroffenen</li> <li>• übergriffig ist ein Verhalten, das schon beim ersten Mal vom Ausmaß her weit über eine leichte Grenzverletzung hinausgeht</li> </ul>	<p><b>verboten, strafrechtlich relevant</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Übergriffe, die strafrechtliche Konsequenzen haben</li> </ul>
Beispiele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• unbedachte Bemerkungen oder Berührungen</li> <li>• alltägliche Auseinandersetzungen und Meinungsverschiedenheiten</li> <li>• jemanden unabsichtlich anrempeln</li> <li>• Kinder in Gefahrensituationen festhalten</li> <li>• adäquate Konsequenzen durchsetzen (z.B. bei Verstoß gegen Gruppenregeln)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Missachtung einer adäquaten Distanz (z.B. sehr persönliche oder intime Fragen stellen)</li> <li>• ungefragte körperliche Nähe und Berührung (z.B. Umarmung, Kindern über den Kopf streicheln)</li> <li>• nicht tolerierbare Handlungen (z.B. festhalten)</li> <li>• (religiöse) Drohungen</li> <li>• bloßstellen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wiederholte absichtliche „unabsichtliche“ Berührungen</li> <li>• massive Drohung</li> <li>• Übertretung des Datenschutzes</li> <li>• kompromittierende Bilder verbreiten</li> <li>• willkürliche überzogene Sanktionen</li> <li>• ängstigen (durch Verhalten, Erzählungen, Aktionen)</li> <li>• Manipulation (mit spirituellem Hintergrund)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Körperverletzung</li> <li>• Sexualisierte Gewalt</li> <li>• (sexuelle) Nötigung</li> <li>• Vernachlässigung</li> <li>• Üble Nachrede, Verleumdung und Verhetzung</li> <li>• Erpressung</li> <li>• Stalking</li> </ul>

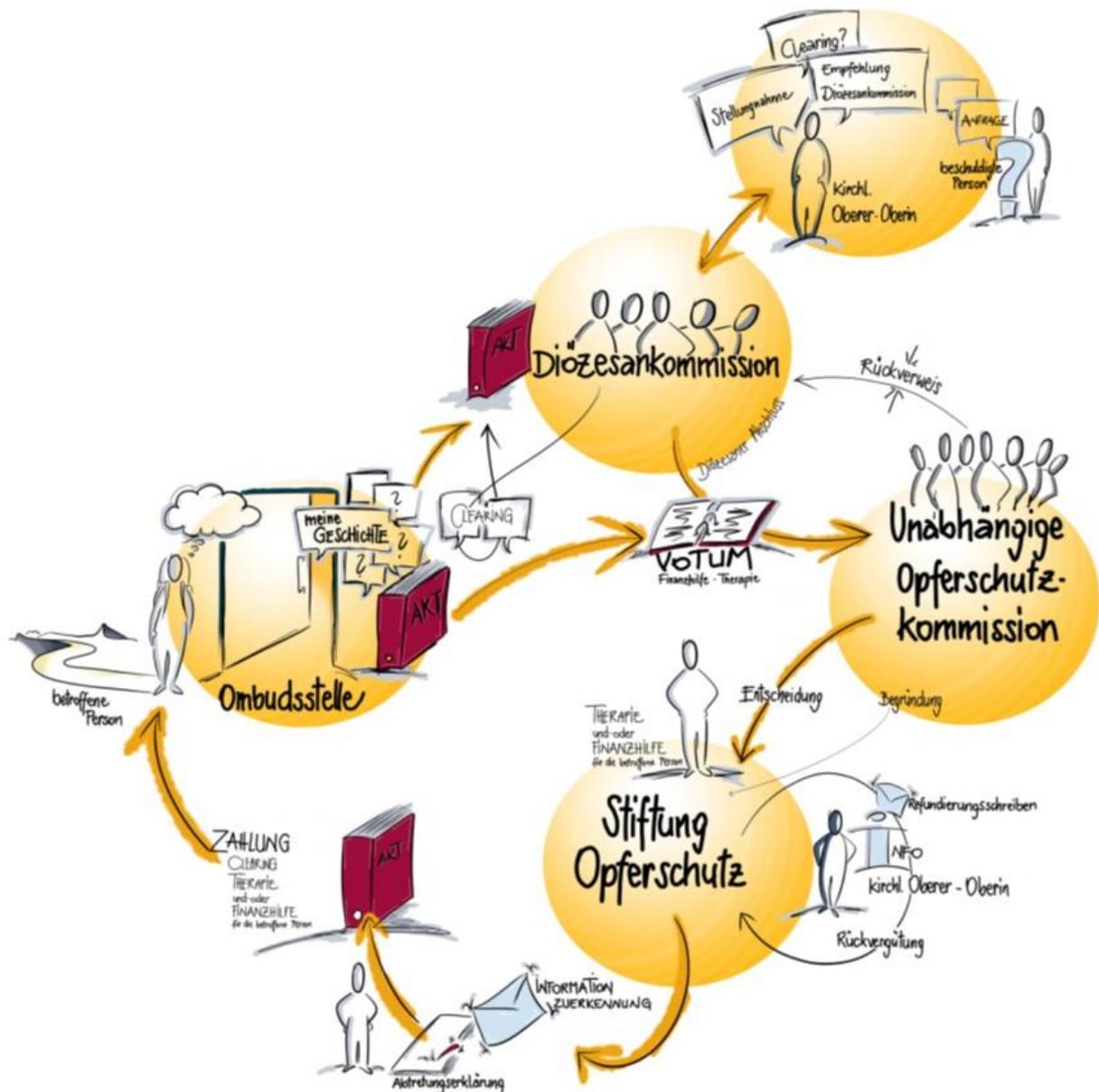
	<ul style="list-style-type: none"> <li>leichte Übertretung von Regeln (z.B. zu spät kommen, dazwischenrufen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>abwertende Bemerkungen</li> <li>Beleidigung</li> <li>sexistische oder rassistische Sprüche</li> <li>Übertriebene Unmutsäußerungen</li> <li>Schreiduelle</li> <li>Alkohol- und Tabakkonsum unter 18 Jahren (Konsum von Bier und Wein unter 16 Jahren)</li> <li>verbale oder nonverbale Drohungen</li> <li>Nicht-Einhaltung der Haus- bzw. Lagerordnung oder des Verhaltenskodex</li> <li>ungefragtes Verbreiten von Fotos</li> <li>wiederholte Überredungsversuche für bestimmte Aufgaben</li> <li>absichtliche Ausgrenzung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Missachtung der verbal oder nonverbal gezeigten (abwehrenden) Reaktionen</li> <li>häufiges grenzverletzendes Verhalten</li> <li>keine Verantwortungsübernahme und missachten der institutionellen Regeln</li> <li>schwere Sachbeschädigung</li> <li>wiederholt sexualisierte, rassistische Sprache</li> <li>Ausfragen über sexuelle Intimitäten</li> <li>wiederholte Beschimpfungen, Beleidigungen und Demütigung</li> <li>ungefragt Sakamente spenden (z.B. Krankensalbung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anfertigen, besitzen oder zeigen von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche</li> <li>digitale Anbahnung von Sexualkontakte von Erwachsenen zu Kindern (Grooming)</li> <li>Wiederbetätigung</li> </ul>
Maßnahmen teamintern	<ul style="list-style-type: none"> <li>ansprechen der Grenzverletzung</li> <li>schriftliches Festhalten nach Ermessen</li> <li>besprechen im Team nach Ermessen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorgehen laut Handlungsleitfaden Ebene Seelsorgeraum/Pastoraler Bereich/Organisation/Einrichtung (siehe oben)</li> <li>wenn nötig Konsequenzen setzen</li> <li>evtl. Angebot von Fortbildung, Schulung oder Supervision schaffen</li> <li>wenn gewünscht Beratung holen (z.B. Referat für Prävention, Externe Beratungsstellen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mitteilung an Schutzbeauftragte, Vorgesetzte oder direkt an Ombudsstelle</li> <li>Erfassung und Dokumentation</li> <li>Meldung an die Ombudsstelle (Handlungsleitfaden Diözesanebene tritt in Kraft)</li> <li>Aufarbeitung (Unterstützung holen Diözese oder extern)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mitteilung an Schutzbeauftragte, Vorgesetzte oder direkt an Ombudsstelle</li> <li>Erfassung und Dokumentation</li> <li>Meldung an die Ombudsstelle (Handlungsleitfaden Diözesanebene tritt in Kraft)</li> <li>Aufarbeitung (Unterstützung holen Diözese oder extern)</li> </ul>
Maßnahmen diözesan		<ul style="list-style-type: none"> <li>evtl. Angebot von Fortbildung, Schulung oder Supervision zur Verfügung stellen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Handlungsleitfaden Diözesanebene tritt in Kraft (lt. Rahmenordnung)</li> <li>Strafrechtliche Abklärung</li> <li>Arbeitsrechtliche Abklärung</li> <li>Konsequenzen setzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verfahren laut Rahmenordnung</li> <li>Strafrechtliche Abklärung</li> <li>Arbeitsrechtliche Abklärung</li> <li>Konsequenzen setzen</li> <li>Supervision, Gemeindeberatung, andere Unterstützungsmöglichkeiten ermöglichen</li> </ul>

			<ul style="list-style-type: none"> <li>Supervision, Gemeindeberatung, andere Unterstützungsmöglichkeiten ermöglichen</li> </ul>	
Maßnahmen extern		<ul style="list-style-type: none"> <li>evtl. Angebot von Fortbildung, Schulung oder Supervision</li> <li>Information an Erziehungsberechtigte (bei Bedarf und Notwendigkeit)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beratung und Vernetzung mit externen Beratungsstellen bei Bedarf</li> <li>Information an Erziehungsberechtigte/Angehörige (bei Bedarf und Notwendigkeit)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anzeige bei Strafverfolgungsbehörde</li> <li>Kirchenrechtliches Verfahren</li> <li>Beratung und Vernetzung von externen Beratungsstellen bei Bedarf</li> <li>Information an Erziehungsberechtigte/Angehörige (bei Bedarf und Notwendigkeit)</li> </ul>

Stand 01. Jänner 2026; orientiert am Bündner Standard

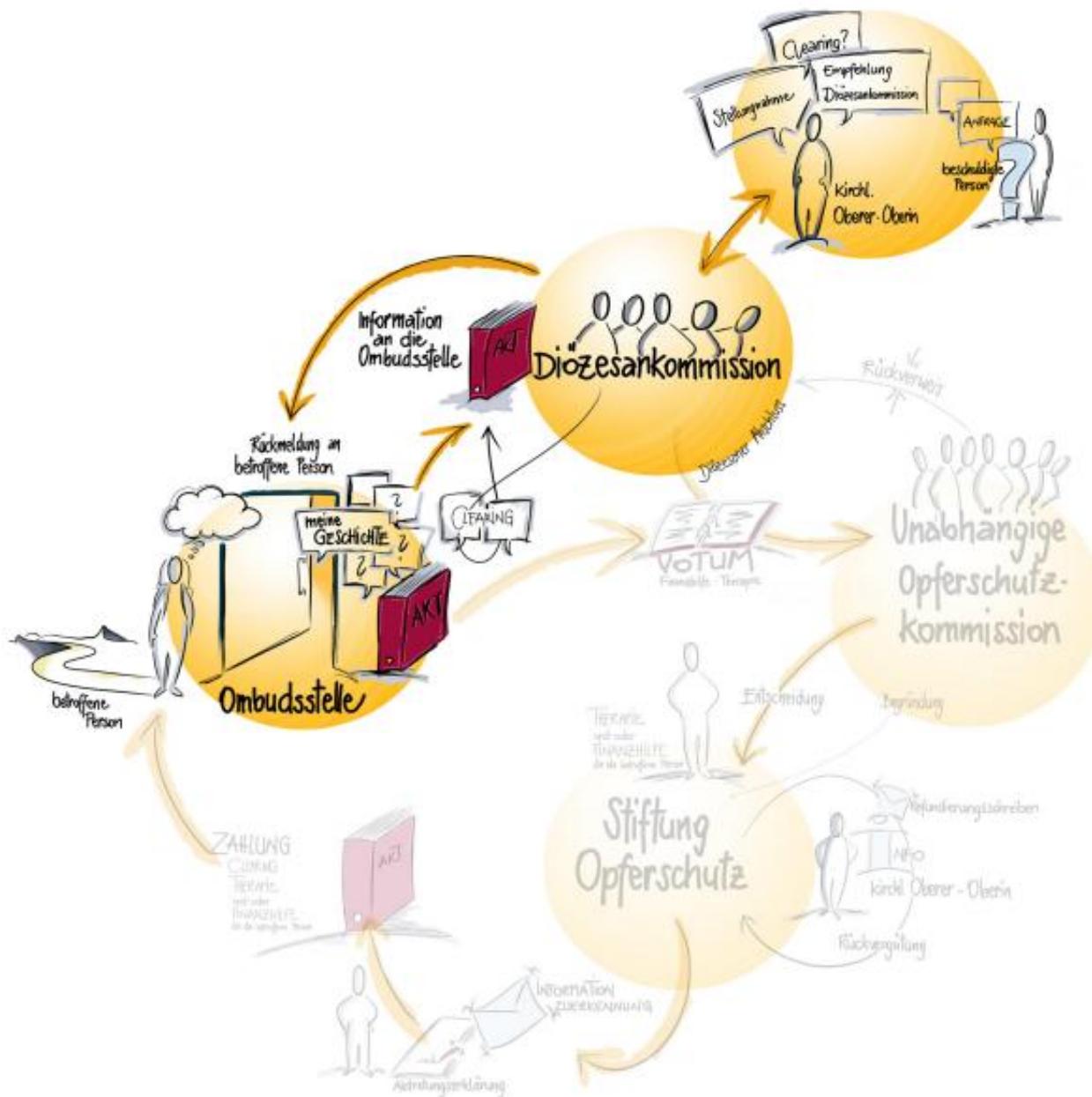
7.3 Schematische Darstellung der Vorgehensweise laut Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“

7.3.1 Vorgehensweise bei Wunsch der betroffenen Person nach Hilfestellung (therapeutisch/finanziell)



D1.1 Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ 2021, S. 70

### 7.3.2 Vorgehensweise, wenn kein Wunsch nach Hilfestellung (therapeutisch/finanziell)



D.1.2 Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ 2021, S.71

## 8. Qualitätsmanagement

---

Damit Schutzkonzepte greifen, müssen sie bekannt sein, gelebt und lebendig gehalten werden. Das Rahmenschutzkonzept wird vom Referat für Prävention von Gewalt und Missbrauch nach dem ersten Jahr der Veröffentlichung und dann alle drei Jahre evaluiert und überarbeitet.

Dieser Zeitrahmen gilt auch für die weiterführenden Schutzkonzepte der Seelsorgeräume, Pastoralen Bereiche, Organisationen und Einrichtungen. Zusätzlich müssen Schutzkonzepte nach besonderen Vorkommnissen und/oder bei wesentlichen Änderungen im Angebot oder im Team angepasst werden. Die/der Schutzauftragte und die Leitungsperson tragen Sorge dafür, dass Gewaltprävention mindestens einmal jährlich in Gremien und Teamsitzungen thematisiert wird.

## 9. Veröffentlichung

---

Das Rahmenschutzkonzept ist für alle Priester, Diakone, Mitarbeiter:innen, Ehrenamtlichen sowie die Öffentlichkeit einsehbar. Es wird auf der Website der Diözese Innsbruck veröffentlicht und somit allen Personen zugänglich gemacht. Zusätzlich wird es im Intranet veröffentlicht mit der Möglichkeit, alle Dokumente und Formulare als Download herunterzuladen.

Die Inhalte des Rahmenschutzkonzepts werden von den jeweils verantwortlichen Personen in der Diözese Innsbruck, den Seelsorgeräumen, Pastoralen Bereichen, Organisationen und Einrichtungen aktiv kommuniziert und bekannt gemacht. Dies umfasst die Weitergabe an alle Priester, Diakone, Mitarbeiter:innen, Ehrenamtliche sowie relevante Gremien, damit die vorgesehenen Maßnahmen bekannt sind und konsequent umgesetzt werden können.

Die Veröffentlichung des Rahmenschutzkonzepts, seiner Inhalte und der Beratungs- und Beschwerdewege erfolgt nicht nur in schriftlicher Form, sondern wird durch verschiedene Kommunikationswege unterstützt, wie zum Beispiel:

- Digitale Plattformen und Websites
- Informationsveranstaltungen und Schulungen
- Besprechungen in Gremien und Teamsitzungen

Darüber hinaus sollen Vorgesetzte/Verantwortliche regelmäßig sicherstellen, dass die Inhalte bekannt sind und in der Praxis Anwendung finden. Transparenz und Zugänglichkeit sind zentrale Voraussetzungen, um eine Kultur der Achtsamkeit nachhaltig zu verankern.

Bei Änderungen oder Aktualisierungen des Rahmenschutzkonzepts wird die jeweils gültige Version zeitnah bereitgestellt. Ziel ist es, Transparenz zu schaffen und sicherzustellen, dass alle Beteiligten die Inhalte kennen und umsetzen können.

## 10. Quellenverzeichnis

---

- Amschl Georg, **Rechtliche Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**, Wien, 2021
- Amt der Tiroler Landesregierung, **Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe**:  
<https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/inklusion-und-kinder-und-jugendhilfe/kinder-und-jugendhilfe/meldung-an-die-kinder-und-jugendhilfe>  
(Zugriff am 17.11.2025)
- **Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)**:  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622>  
(Zugriff am 17.11.2025)
- Beirat Opferschutz der katholischen Kirche in Österreich, **Kriterienkatalog für die Begriffsbestimmung abhängige Personen und besonders schutzbedürftige Personen**, Wien, 2023
- Bundeskanzleramt Österreich, **Sexuelle Kontakte zwischen Jugendlichen**:  
[https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/familie-und-kinderfuersorge/jugendrechte/sexuelle\\_kontakte](https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/familie_und_partnerschaft/familie-und-kinderfuersorge/jugendrechte/sexuelle_kontakte)  
(Zugriff am 17.11.2025)
- Bundeskanzleramt Österreich, **Strafregisterbescheinigung**:  
[https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/persoenliche\\_dokumente\\_und\\_bestaetigungen/strafregister/Seite.300020](https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/persoenliche_dokumente_und_bestaetigungen/strafregister/Seite.300020)  
(Zugriff am 17.11.2025)
- **Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz**:  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>  
(Zugriff am 17.11.2025)
- **Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern**:  
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgbIAuth&Dokumentnummer=BGBLA\\_2011\\_I\\_4](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgbIAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2011_I_4)  
(Zugriff am 17.11.2025)
- **Bündner Standard**: <https://www.buendner-standard.ch/de>  
(Zugriff am 17.11.2025)
- Diözese Innsbruck, **Schutzkonzept Pfarren – Leitfaden zur Erarbeitung von Schutzkonzepten für Seelsorgeräume und Pfarren**, Innsbruck, 2024
- Erzdiözese Wien, **Unter vier Augen – Verantwortungsvoller Umgang mit Nähe und Macht im Seelsorgegespräch, im Beichtgespräch und in der Geistlichen Begleitung**, Wien, 2019
- **Katholische Jungschar Österreich** (Beteiligung) [www.jungschar.at/beteiligung](http://www.jungschar.at/beteiligung)  
(Zugriff am 17.11.2025)

- **Katholische Jungschar Österreich (Kinderschutz)** [www.jungschar.at/kinderschutz](http://www.jungschar.at/kinderschutz) (Zugriff am 17.11.2025)
- **Kinderschutzrichtlinie der Katholischen Jungschar Österreichs**, Wien, 2020
- **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten:** <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308> (Zugriff am 17.11.2025)
- **nexus Akademie für Partizipative Methoden:** [partizipative-methoden.de/methoden](http://partizipative-methoden.de/methoden) (Zugriff am 17.11.2025)
- **NAG Jugenddialog und Jugendbeteiligung:** [jugendbeteiligung.at/materialien](http://jugendbeteiligung.at/materialien) (Zugriff am 17.11.2025)
- Österreichische Bischofskonferenz, **Die Wahrheit wird euch frei machen (Joh 8,32) – Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich**, Wien, 2021
- Saferinternet.at, **Leitfaden - Digitale Aspekte in Kinderschutzkonzepten** <https://www.saferinternet.at/projekte/kinderschutz> (Zugriff am 17.11.2025)
- **Save the children:** [www.savethechildren.de/informieren/einsatzorte/deutschland/schutz-von-kindern/asap/methodenkoffer-schuelerinnen-am-schutzkonzept-beteiligen](http://www.savethechildren.de/informieren/einsatzorte/deutschland/schutz-von-kindern/asap/methodenkoffer-schuelerinnen-am-schutzkonzept-beteiligen) (Zugriff am 17.11.2025)
- **Strafgesetzbuch:** <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296> (Zugriff am 17.11.2025)
- Straßburger/Rieger (Hg.), **Partizipation kompakt - Für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe**, 2014: [www.partizipationspyramide.de](http://www.partizipationspyramide.de) (Zugriff am 17.11.2025)
- **Tiroler Jugendgesetz:** <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000174> (Zugriff am 17.11.2025)
- **UN Kinderrechtskonvention:** <https://unicef.at/kinderrechte-oesterreich/kinderrechte/> (Zugriff am 17.11.2025)

## 11. Anhänge

---

- a. Betriebsvereinbarung gegen Gewalt und Missbrauch
- b. Verpflichtungserklärung auf das diözesane Rahmenschutzkonzept und die Rahmenordnung für Mitarbeiter:innen der DIBK
- c. Verhaltenskodex
- d. Verpflichtungserklärung für hauptamtliche Mitarbeiter:innen gemäß DSGVO
- e. Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis für Ehrenamtliche
- f. Muster: Einverständniserklärung betreffend Foto-, Video- und Tonaufnahmen
- g. Beauftragung Schutzbeauftragte
- h. Entpflichtung Schutzbeauftragte